

1. **Rechtsgrundlagen:**

Anzuwenden sind folgende Vorschriften, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind:

- das Kindertagesstättengesetz,
- die nachfolgend angeführten Vorschriften der Förderungsrichtlinien,
- die zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen und allgemeinen Nebenbestimmungen, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen,
- für die Rückforderung der Zuwendung: § 6 des Landeshaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. **Zuwendungsgeber:**

Der Landkreis als Träger des Jugendamtes gewährt die Zuwendungen zu den Baukosten in und von Kindertagesstätten.

3. **Entscheidungsträger:**

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Kreiszuschüssen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Landkreisordnung (LKO) anzusehen sind, entscheidet das Jugendamt.

4. **Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger können die in § 10 KTG genannten Personen sein.

Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

5. **Gegenstand der Förderung:**

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- den Erwerb
- das Leasen
 - von Gebäuden für Kindertagesstätten
- die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des Bundesrechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz

- Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind. Hierunter fallen auch Sanierungen von Zuwegungen und Einfriedungen im Bereich des Außengeländes.

5.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung oder Renovierung,
- Dacharbeiten, wenn das Dach nach Durchführung der Maßnahme ein Gefälle von weniger als 8 % aufweist,
- den Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 1 und 2 der DIN 276,
- Kosten der Planung und Bauleitung bei Sanierungen.

5.3 Begriffe

5.3.1 **Neubau:**

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen.

5.3.2 **Umbau:**

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für die Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.3 **Erweiterung:**

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für diese notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.4 **Erwerb:**

Ein Erwerb ist der Kauf eines Gebäudes zur Einrichtung einer notwendigen Kindertagesstätte.

5.3.5 **Leasing**

Bei einem Leasing-Vertrag wird ein Miet-Kauf-Verfahren eingeleitet, bei dem die Parteien ein Mietverhältnis über eine Kindertagesstätte mit der eingeräumten Möglichkeit, die Kindertagesstätte später auch zu erwerben, eingehen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen:

6.1. Antrag

6.1.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

6.1.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Vordruck gemäß Teil II/- Anlage 2, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO entsprechen. Bei kommunalen Trägern ist außerdem der Vordruck Muster 2 beizufügen. Im übrigen sind die in den fachlichen Ergänzungsbestimmungen - ZBau - Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO genannten Bauunterlagen und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Personal- und Sachkosten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz aufgebracht werden.

6.1.3 Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in dreifacher Ausfertigung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm bis zum 1. Juli eines Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können in der Regel erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

6.2 Beteiligung anderer Stellen:

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Im übrigen ist das Bauamt entsprechend ZBau an dem Verfahren zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z. B. Gesundheitsamt).

6.3 Baubeginn:

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, es sei denn, das Jugendamt hat einer Abweichung zugestimmt.

6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden sein (Verbot des vorzeitigen Baubeginns).

Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe, zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.

6.5 Sonstige Voraussetzungen

6.5.1 Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes sein; ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.

6.5.2 Spätestens bis zum Baubeginn müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

6.5.3 Unabhängig von den Ziffern 6.5.1 und 13 kann die Möglichkeit des Leasens einer Kindertagesstätte erlaubt werden.

6.5.4 Die Planung eines Neubaus soll eine kostengünstige Erweiterungsmöglichkeit um mindestens eine Gruppe nachweisen.

6.5.5 Bei der Planung eines Neubaus soll eine spätere anderweitige Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zuwendungsfähige Kosten:

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

8. Höhe der Förderung:

8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.

Für Neubaumaßnahmen werden maximal folgende Kreiszuschüsse gewährt:

- 1-Gruppen-Kindertagesstätte 154.000,00 EUR
- 2-Gruppen-Kindertagesstätte 210.000,00 EUR
- 3-Gruppen-Kindertagesstätte 279.000,00 EUR
- 4-Gruppen-Kindertagesstätte 309.000,00 EUR.

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden maximal 62.000,00 EUR je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.

Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

- 8.2 Bei Leasing-Verträgen wird der Zuschuss jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.
Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasingphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrages des bewilligten Zuschusses erfolgen.
- 8.3 Bei einem Ankauf eines Kindergartens durch eine Kommune beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförderung gewährt wird.
- 8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.
- 8.5 Für die Einrichtung von provisorischen Gruppen wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal insgesamt 13.500,00 EUR gewährt.
- 8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.

8.7 Werden in einer Kindertagesstätte Ganztagsplätze mit Zustimmung des Jugendamts neu eingerichtet oder die bereits bestehende Anzahl um mehr als 10 Plätze erhöht, werden auf Antrag 100,00 € je zusätzlich eingerichtetem Platz für die Anschaffung von notwendigen Gegenständen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Ziffern 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

8.8 (aufgehoben)

9. **Art der Finanzierung, Umfang der Förderung**

9.1 Bei Maßnahmen, die der Einrichtung neuer Gruppen dienen, wird der Kreiszuschuss als Festbetragsfinanzierung, bei anderen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung bewilligt.

9.2 Nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen, es sei denn, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2 ANBest-P bzw. -K vorliegen.

10. **Verteilung der Haushaltsmittel:**

Die vom Landkreis bereitgestellten Haushaltsmittel werden aufgrund eines nach § 9 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt jährlich aufzustellenden und durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Bedarfsplanes und eines daraus entwickelten Durchführungsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt.

11. **Abweichungen:**

Bei Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, es sei denn, das Jugendamt hat der Abweichung vorher zugestimmt.

12. **Verwendungsnachweis:**

12.1 **Zwischenverwendungsnachweis**

Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige kann der Zuwendungsempfänger eine anteilige Abschlagszahlung erhalten. Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen hängt der Zeitpunkt für die Auszahlung des Kreiszuschusses von der Höhe der vom Kreistag jährlich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab.

Zuwendungsmittel sollen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Im übrigen gilt Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 7 ANBest-K. Zudem sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Abschlagsrechnung sowie

eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

12.2 Schlussverwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist durch einfachen Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht grundsätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend den im Zuschussverfahren vorgelegten Unterlagen summarisch zusammenzustellen sind. Neben den Vorgaben der Anbest-P und Anbest-K sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Schlussrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bei kleineren Baumaßnahmen (Zuschuss bis 10.500,00 EUR) und Generalsanierungen innerhalb eines Jahres, bei sonstigen Maßnahmen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage verfällt der Restzuschuss; die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Auf rechtzeitigem Antrag hin (Eingang vor Ablauf der jeweiligen Frist) kann die Verwaltung des Jugendamtes die Frist verlängern, wenn keine schuldhafte Verzögerung vorliegt. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung durch das Kreisbauamt. Dieses stellt fest, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ZBau.

13. Bestimmungsgemäßer Gebrauch:

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

14. Rückforderung:

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 20 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

15. **Sonderfälle:**

Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.01.2019 in Kraft.

III. (aufgehoben)